



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 9

15.05.2012

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 15. Mai 2012

Auf Grund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GB. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 9. Mai 2012 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 28. September 2006, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2006, Nr. 10 vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 2. April 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 3 vom 2. April 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„5. für die Wahlen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 der Grundordnung von zehn Studierenden.“

3. In § 10 Abs. 5 wird als ein Satz 2 eingefügt:

„Für die Wahlen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 in

Verbindung mit Satz 2 der Grundordnung darf der Wahlvorschlag höchstens sechs Bewerber enthalten.“

Satz 2 wird Satz 3. Satz 3 wird Satz 4.

4. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„mehr als dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 der Grundordnung gilt abweichend eine Höchstzahl von sechs Bewerbern.“

Artikel 2

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2012

gez. Ulrich Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor